

Gegenüber der Richtlinie Masthühner 2022 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2023 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Masthühner 2023“.

Kapitel	Änderung	Seite
Abkürzungsverzeichnis	<p>Verschiebung zuvor unter Kapitel 1.5</p> <p>Ergänzungen</p> <p>ANG Ausnahmegenehmigung BiB Betriebsindividuelle Bewilligung DTSchB Deutscher Tierschutzbund e.V. GVO Genetisch veränderte Organismen InVeKos Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem KbE Koloniebildende Einheiten (Maß für die Keimzahl in Flüssigkeiten) K.O. Knock Out IAbw leichte Abweichung LEH Lebensmitteleinzelhandel MU Mitgeltende Unterlage n.a. nicht anwendbar ppm parts per million (Anteile pro eine Million) QS Qualität und Sicherheit GmbH RL Zert Richtlinie Zertifizierung sAbw schwere Abweichung TierSchNutzV Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung TSL Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" TBK Tierbezogene Kriterien VLOG Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik e.V. VVVO Viehverkehrsverordnung ZID Zentrale InVeKos Datenbank</p>	4
Zeichenerklärung	Verschiebung zuvor unter Kapitel 1.5	4
1.1 Grundlegendes und Ziele	Redaktionelle Änderungen	5
1.2 Revision der Richtlinien und Übergangsfristen	Redaktionelle Änderungen	6
1.3 Geltungsbereich	Redaktionelle Änderungen	6
1.4 Verantwortlichkeiten	<p>Verschiebung Anforderungen zu GVO-freiem Futter in Kapitel 4.5, Streichung in diesem Kapitel</p> <p>Anpassung</p> <p>In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner eine Ansprechperson für das Audit sowie für das Zertifizierungsverfahren benannt werden, der die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen</p>	6

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich in der gültigen → Betriebsbeschreibung zu nennen. Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.</p>	
1.5 Begriffe	<p>Kapitelumbenennung Redaktionelle Änderungen Ergänzungen von Begriffsdefinitionen Ausnahmegenehmigung (ANG) Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet.</p> <p>Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.</p> <p>Stall Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein (separate Kotbandführung, separate Futter- und Wasserlinien, separate Lüftung). Liegt eine räumliche sowie technische Trennung vor und hat jeder Stall eine eigene Kennzeichnung (beispielsweise Stallnummer), können zwei Ställe auch unter einem Dach bewirtschaftet werden.</p> <p>Parallelhaltung Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Masthühnerhaltung neben einer konventionellen Masthühnerhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.</p>	7
Kapitel 2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	Änderung der Nummerierung im gesamten Kapitel	8-10
2.1 Allgemeine Anforderungen	<p>Einleitender Text vormals ohne Kapitelzugehörigkeit, nun unter genannter Kapitelnummer 2.1 Allgemeine Anforderungen Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzfV) mit den entsprechenden</p>	8

Kapitel	Änderung	Seite
	Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.	
2.3 Bereitschaft zu Kontrollen	<p>Anpassung</p> <p>Auditoren ist Zugang zu allen relevanten Bereichen (Stall, Kalscharrraum, Auslauf) und Dokumenten zu gewähren.</p> <p>Der Deutsche Tierschutzbund führt behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TierschutzlabelTSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Masthühnerhaltung relevanten Bereichen (Stall, Kalscharrraum, Auslauf) und Dokumenten zu gewähren.</p> <p>Der Systemteilnehmer verpflichtet sich, stichprobenartige oder anlassbezogene Futtermittelüberprüfungen zuzulassen.</p>	8
2.4 Meldepflichten	<p>Vormals Kapitel 2.1.7 Konkretisierung, Ergänzung und Anpassung</p> <p>Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-, Bio-Zertifikate) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebes und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Aufstallungspflichten) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen oder Einbrüche, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten). Wenn sich auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche ereignet haben, ist dies ebenfalls zu melden.</p> <p>Einschub, vormals in Kapitel 2.5 Betriebsbeschreibung</p> <p>Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind ebenso der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.</p>	8
2.5 Betriebsbeschreibung	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Anpassung</p>	9

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.</p> <p>In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → Betriebsbeschreibungsbogen zu nutzen.</p> <p>Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.</p> <p>Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund zeitnah umgehend über sämtliche Änderungen, die die Stammdaten den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen. oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen, Aufnahme weiterer Tierarten.</p> <p>Verschiebung Anforderungen zu mitzuteilenden Veränderungen auf dem Betrieb in Kapitel 2.4, Streichung in diesem Kapitel</p> <p>Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.</p>	
2.7 Sachkunde	Redaktionelle Änderung	9-10
2.8 Fortbildung	Redaktionelle Änderung	10
Kapitel 3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb	Redaktionelle Änderung Kapitelüberschrift	11
3.1 Wirtschaftsweise	<p>Ergänzung</p> <p>Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.</p> <p>Redaktionelle Änderung / Umformulierung</p>	11

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs-beziehungsweise Premiumstufe liegen.</p>	
3.2 Warenstromkontrolle	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung Schlachttiere und Schlachtkörper beziehungsweise Fleisch von Labeltieren müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und die TSL-Stufe gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitsysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb einsehbar sein.</p>	12
Kapitel 4 Anforderungen an die Tierhaltung	<p>Redaktionelle Änderung Kapitelüberschrift</p>	13
4.1 Allgemeinbefinden der Tiere	<p>Umbenennung des Kapitels „Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere“ zu „Allgemeinbefinden der Tiere“</p> <p>Konkretisierung und Ergänzung Vormals: Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung) Die Tiere zeigen arteigenes Verhalten (zum Beispiel Ruheverhalten, Erkundungsverhalten, Sozialverhalten).</p> <p>Zu: Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten). Bei Störungen des Allgemeinbefindens muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.</p>	13
4.2 Zucht	<p>Überarbeitung der Empfehlung</p> <p>Empfohlen werden Zuchtlinien mit maximalen Tageszunahmen von 35 g/Tag.</p>	13 -14

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Es empfiehlt sich, Zuchtlinien so auszuwählen, dass auf eine restriktive Fütterung der Elterntiere verzichtet werden kann.</p> <p>Es empfiehlt sich, das Bewegungsverhalten und die Nutzung von Sitzstangen, Strohhallen, erhöhten Ebenen zu beobachten protokollieren, und gegebenenfalls Auffälligkeiten an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. um zu überprüfen, ob die eingesetzten Zuchtlinien mit einer Tageszunahme bis maximal 51 g im Vergleich zu solchen mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 g in dieser Hinsicht schlechter abschneiden.</p>	
<p>4.3.1 Kontrolle durch den Tierhalter</p>	<p>Verschiebung des letzten Absatzes in Kapitel 4.3.3</p> <p>Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Laufschwierigkeiten müssen angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere muss vor deren Entsorgung abschließend überprüft werden.</p>	<p>14</p>
<p>4.3.3 Behandlung im Krankheitsfall</p>	<p>Einfügung aus Kapitel 4.3.1 und Umformulierung</p> <p>Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Laufschwierigkeiten müssen angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere muss vor deren Entsorgung abschließend überprüft werden.</p> <p>Ergänzung</p> <p>Sofern ein Betrieb aufgrund seiner Bestandsgröße nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen kann und Antibiotika eingesetzt werden, ist der Deutsche Tierschutzbund umgehend zu informieren. Dazu muss der Anwendungs- und Abgabebeleg übermittelt werden. Alternativ kann die → Mitgeltende Unterlage 10.12 genutzt werden. Dem Betrieb wird eine Eingangsbestätigung erteilt, die im Audit überprüft wird. K.O.</p> <p>Verschiebung Anforderungen zu Genesungsabteil in eigenes Kapitel</p>	<p>15-16</p>
<p>4.3.4 Genesungsabteil und Umgang mit kranken Tieren</p>	<p>Vormals in Kapitel 4.3.4</p>	<p>16</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Redaktionelle Änderung, Anpassung, Ergänzung</p> <p>Verletzte sowie kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung in der Lauffähigkeit, bei denen eine Genesung möglich erscheint, müssen von dem Bestand separiert werden. K.O.</p> <p>Hierfür muss ein Genesungsabteil zur Verfügung stehen oder unverzüglich eingerichtet werden können. Sollte zum Auditzeitpunkt kein Genesungsabteil eingerichtet sein, muss das entsprechende Material zur Einrichtung vorgezeigt werden können.</p> <p>Das Genesungsabteil muss visuellen Kontakt zu anderen Hühnern ermöglichen, entsprechend Kapitel 4.4 eingestreut sein und über Sitzstangen einen Pickstein verfügen. Ausreichend Futter und Wasser ist ständig vorzuhalten. Die Besatzdichte darf 9 Tiere/m² nicht überschreiten.</p> <p>Ergänzung und Streichung Der Zeitpunkt sowie der Grund der Aufnahme in das Genesungsabteil und der Zeitpunkt der Wiedereingliederung in die Herde oder die Merzung eines Tieres aus dem Genesungsabteil sind für jedes Tier zu dokumentieren.</p>	
4.4 Einstreu	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Anpassung Bei vernässten feuchten oder verkrusteten Einstreubereichen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel die Einstreu durcharbeiten, nachzustreuen oder betroffene Stellen komplett zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen.</p>	16
4.5 Fütterung und Tränkung	<p>Einfügung der Anforderungen zur GVO-freien Fütterung aus Kapitel 1.4 und Überarbeitung [...]</p> <p>Futtermittel, die in der Mast eingesetzt werden, dürfen keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten. K.O.</p> <p>Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.</p> <p>Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige</p>	17

Kapitel	Änderung	Seite
	Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.	
4.6 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit	<p>Redaktionelle Änderungen Umstrukturierung und tabellarische Darstellungsweise der Anforderungen an Beschäftigungsmaterialien</p> <p>Umformulierung [...] Strohballen (Langstroh) oder Ballen mit vergleichbarem natürlichen manipulierbarem Substrat Beschäftigungsmaterialien aus natürlichem, manipulierbarem Substrat, die der Ausübung natürlicher Verhaltensweisen, aber auch als Möglichkeit des Aufbaumens oder als Rückzugsmöglichkeit dienen, [...]</p> <p>Korrektur Ab dem Zugang zum Kaltscharrraum Aufsitzfläche von 13,5m² 1,35 m² pro 2000 Tiere</p> <p>Einfügung Die Anwendung der Anforderung „Staubbad“ ist aktuell aufgrund einer Evaluierung im Rahmen wissenschaftlicher Versuche von der Bewertung ausgenommen.</p>	17-18
4.7 Sitzstangen oder erhöhte Ebenen	<p>Anpassung [...] Alternativ können Sitzstangen durch das Angebot von erhöhten Ebenen ersetzt werden. Das Verhältnis beider Strukturelemente zueinander kann frei gewählt werden. Pro 1.000 Tiere sind dabei mindestens 5 3,5 m² erhöhte Fläche zur Verfügung zu stellen. Erhöhte Ebenen dürfen nicht als zusätzliche nutzbare Fläche angerechnet werden. [...]</p>	19
4.8 Licht	<p>Ergänzung der Empfehlungen</p> <p>Empfehlungen: Empfohlen wird eine Größe der Lichtöffnungen, die mindestens 5 % der Stallinnenfläche entspricht. Hierbei empfiehlt es sich, Fenster und Lichtbänder aus einem UVA-durchlässigem Material zu wählen.</p> <p>Empfohlen werden Vollspektrumlampen (mit UV-Licht-Anteil), deren Abdeckung aus einem UVA-durchlässigem Material besteht. Diese sind regelmäßig, entsprechend den Empfehlungen des Herstellers, auszutauschen, da sie ihr Lichtspektrum mit der Zeit verändern und der UV-Anteil abnimmt.</p>	19f.
4.9 Stallklima	Redaktionelle Änderungen	20
4.11 Kaltscharrraum	Redaktionelle Änderungen	22ff.

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Konkretisierung [...] Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens ab Beginn der vierten Lebenswoche und mindestens 50 % ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich sein.</p> <p>Dies ist bei der Mastdauer zu berücksichtigen, erforderlichenfalls ist ein früherer Zugang zum Kaltscharrraum zu gewähren. Das heißt: In der Zeit vom 15. April bis zum 15. November ist dieser Zugang spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden lang zu ermöglichen, in der übrigen Zeit des Jahres sind täglich mindestens fünf Stunden Auslaufzugang zu gewähren. [...]</p> <p>Anpassung Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte in der Einstiegsstufe auf 25 kg/m² zu begrenzen. Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Tag des ersten Audits und Inbetriebnahme des Kaltscharrraums sechs Monate nicht überschreiten. K.O.</p> <p>Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte in der Einstiegsstufe auf 25 kg/m² zu begrenzen. K.O. Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Tag des ersten Audits und der Inbetriebnahme des Kaltscharrraums sechs Monate nicht überschreiten. K.O.</p> <p>Redaktionelle Änderung und Anpassung Bis spätestens zum 31. Dezember 2024 muss an allen Louisiana-Ställen ein Kaltscharrraum gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie nachgerüstet sein.</p>	
5.2 Besatzdichte	<p>Anpassung Bei Ställen ohne Kaltscharrraum darf die Besatzdichte von maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschritten werden. K.O.</p> <p>Bei Ställen mit Kaltscharrraum darf die Besatzdichte von maximal 29 kg/m² und 17 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschritten werden. K.O.</p> <p>Konkretisierung Wenn die Fläche des Kaltscharrraums 30 % und mehr der nutzbaren Stallinnenfläche beträgt, kann die Besatzdichte auf max. 30 kg/m² und 18 Tiere/m² erhöht werden.</p> <p>Umformulierung</p>	26

Kapitel	Änderung	Seite
	Sofern eine nachgewiesene geringere Mortalität, eine unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen vorliegt, wird eine Überschreitung der Besatzdichte von bis zu 5 % maximal dreimal innerhalb von zwölf Monaten toleriert. Die Anzahl der eingestellten Tiere ist dann ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. K.O.	
6.1 Bestandsobergrenze	Verschiebung des Kapitels Vormals als Kapitel 6.3	27
6.2 Besatzdichte	Neue Kapitelnummerierung Redaktionelle Änderungen Streichung und Überarbeitung Die Besatzdichte darf maximal 21 kg/m² und 10 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschreiten. K.O. Der vorgeschriebene Kaltscharraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, sofern eine Besatzdichte von maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschritten wird. K.O. Die Besatzdichte darf maximal 25 kg/m ² und 15 Tiere/m ² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschreiten. K.O. Umformulierung Sofern eine nachgewiesene geringere Mortalität, eine unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen vorliegt, wird eine Überschreitung der Besatzdichte von bis zu 5 % maximal dreimal innerhalb von zwölf Monaten toleriert. Die Anzahl der eingestellten Tiere ist dann ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. K.O.	27f.
6.3 Mastdauer	Neue Kapitelnummerierung	28
6.5 Fütterung und Beschäftigung	Konkretisierung Für die tägliche Raufuttergabe (zum Beispiel Gras, Heu, Silage) oder Saffuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben) ist Sorge zu tragen. Sofern Raufutter eingesetzt wird, ist dieses zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial anzubieten.	28
Kapitel 7 Tierbezogene Kriterien	Redaktionelle Änderungen	29-32
7.1 Erfassung und Dokumentation	Redaktionelle Änderungen Konkretisierung	29

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Sofern es unterschiedliche Ställe und/oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall und/oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall und/oder je Tiergruppe eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.</p> <p>Für die Unterscheidung muss je Stall eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen.</p>	
<p>7.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Konkretisierung Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden.</p> <p>Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK zum vierten Mal innerhalb von zwölf Monaten die Überschreitung eines Grenzwertes fest, muss er die Besatzdichte zur nächsten Einstellung um 4 kg/m² reduzieren. Sofern die Grenzwerte im Durchgang mit reduzierter Besatzdichte wieder eingehalten werden, darf die Besatzdichte im nachfolgenden Durchgang wieder erhöht werden.</p>	<p>29f.</p>
<p>7.4 Andere Verletzungen, Krankheiten</p>	<p>Neue Kapitelnummerierung Anpassung des Kapiteltitels</p>	<p>30</p>
<p>7.7 Hautverletzungen (Kratzer, Pickverletzung)</p>	<p>Zusammenlegung der ehemaligen Kapitel 7.5 Hautverletzung, 7.7 Gefiederschäden, Pickverletzungen und 7.8 Kratzer</p> <p>Streichung der Beurteilung von Gefiederschäden</p> <p>Anpassung des Schwellenwertes aufgrund neuer Bewertungssystematik Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.</p> <p>Der Tierhalter erfasst das Kriterium in der Einzeltierbeurteilung, der Auditor bei der Erfassung im Gesamtbestand. Der Schwellenwert liegt bei 12 %.</p>	<p>31</p>
<p>7.8 Fersenhöcker- veränderungen (Hock Burns)</p>	<p>Neues Kapitel Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.</p>	<p>31</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	Dieses Kriterium wird bei der Einzeltierbeurteilung erfasst. Der Schwellenwert liegt bei 10 %.	
7.9 Fußballenveränderungen	Neue Kapitelnummerierung Anpassung Schwellenwert aufgrund neuer Bewertungssystematik Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft. Dieses Kriterium wird bei der Einzeltierbeurteilung erfasst. Der Schwellenwert liegt bei 12 %.	31
7.10 Mortalität	Neue Kapitelnummerierung Einfügung Sofern die Methode des Schlupfs im Stall durchgeführt wird, ist der Deutsche Tierschutzbund vorab zu informieren. Es wird eine Eingangsbestätigung vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt, welche im Audit abgeprüft wird. Die Berechnung der Mortalität erfolgt dann ab dem zweiten Lebenstag.	31
7.11 Tierbezogene Kriterien am Schlachtunternehmen	Neue Kapitelnummerierung und Kapitelname Redaktionelle Änderungen Konkretisierung Tabelle 4: [...] Verladeschäden (Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine) Hämatome (> 3 cm Durchmesser) Fersenhöckerveränderungen (> 6 mm) [...]	32
Kapitel 8 Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen	Redaktionelle Änderungen	33ff.
8.2 Transportdauer	Streichung der Empfehlung Redaktionelle Änderungen	33
8.3 Transportbedingungen	Redaktionelle Änderungen Streichung K.O. Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Am Herkunftsbetrieb muss die	33f.

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden. K.O.</p> <p>Streichung der Literaturhinweise</p>	
<p>Kapitel 10 Mitgeltende Unterlagen</p>	<p>Konkretisierung und Ergänzung</p> <p>Die Mitgeltenden Unterlagen <input type="checkbox"/> bis 10.12 sind als Auszug veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • MU 10.1 Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie • MU 10.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung • MU 10.3 Mitteilung über witterungsbedingte Schließung des Kaltscharrraums • MU 10.4 Mitteilung über ein behördlich angeordnetes Aufstellungsgebot • MU 10.5 Handbuch zur Erfassung der Tierbezogenen Kriterien – Masthuhn • MU 10.6 Erfassungsbogen Gait Score Schema 1 • MU 10.7 Erfassungsbogen Gait Score Schema 2 • MU. 10.8 Erfassungsbogen Mortalität und hochgradig lahme oder gehunfähige Tiere • MU 10.9 Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien – Erfassung durch den Tierhalter • MU 10.10 Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien – Erfassung durch den Auditor • MU 10.11 Abgabe von TSL-Masthühnern an ein TSL-Schlachtunternehmen • MU 10.12 Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika 	<p>36</p>
<p>Kapitel 10.1 – 10.11</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Die Kapitelüberschriften wurden als Auflistung im Kapitel 10 eingefügt.</p>	